

prägten gesamtgesellschaftlichen Bewußtsein“ als dem „entscheidenden einheitsstiftenden Moment einer Gesellschaft“². Die Manipulierung des Menschen, seine Unterwerfung, nicht zuletzt seine geistige Unterordnung unter die imperialistische Macht finden darin ihre theoretische Rechtfertigung.

In der sozialistischen Gesellschaft beruhen der qualitativ neue Inhalt und die Realität der Grundrechte auf der prinzipiellen Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den Interessen der Gesellschaft. Die politische und ökonomische Macht der Werktätigen ermöglicht und fordert die Herausbildung echter Gemeinschaftsbeziehungen, unter denen der einzelne seine Persönlichkeit durch schöpferisches Wirken für die Gemeinschaft entfaltet. Die Ausübung der Grundrechte durch die Werktätigen dient der Stärkung des sozialistischen Staates als ihrer eigenen Macht, dient der Höherentwicklung der sozialistischen Gesellschaft, in der jeder sein Bestes für die Gesellschaft gibt, teilhat an der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze wie an den Früchten des gemeinsam Geschaffenen. Die sozialistischen Grundrechte befähigen den Bürger, bewußt - in Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten - das Leben der Gemeinschaft und damit sein eigenes Leben zu gestalten. Eben deshalb gewährleisten sie die Freiheit menschlichen Schöpfungstums.

5. *Wie im Absatz 2 fest gelegt ist, sind Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.*

Der Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt der Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Artikel 2), und der Grundsatz, daß die freie Entwicklung des Menschen, die Wahrung seiner Würde zu den unverrückbaren Zielen der Machtausübung gehören (Artikel 4), finden in diesem Gebot für alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Kräfte und Bürger seine konsequente Verwirklichung. In der sozialistischen Gesellschaft sind Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit nicht eine Aufgabe unter anderen, sondern bestimmend für die gesamte Tätigkeit der staatlichen Organe wie für das Wirken der gesellschaftlichen Kräfte und jedes Bürgers. Sie werden durch die gesamte Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse realisiert, durch die Entwicklung der

2 Zit. aus: „Gesellschaftspolitische Kommentare“, 1. Juli-Heft 1965, in: Dokumentation der Zeit, 1965, H. 344, S. 22 ff.